

Allgemeine Reisebedingungen für Bürgerreisen des Vereins zur Pflege der Städtepartnerschaften e.V.



1. Gültigkeit

Die Allgemeinen Reisebedingungen des Vereins zur Pflege der Städtepartnerschaften e.V. (kurz Städtepartnerschaftsverein) werden mit der Anmeldung zu einer Reise des Städtepartnerschaftsvereins verbindlich anerkannt. Sie gelten ebenso für Teilnehmende, die über eine andere teilnehmende Person angemeldet werden.

2. Reiseleistungen

Die Reiseleistungen werden in den Ausschreibungen ausführlich beschrieben. Können einzelne Programmpunkte witterungs-, pandemiebedingt oder durch unvorhersehbare Ereignisse nicht programmgemäß durchgeführt werden, behält sich die Reiseleitung vor, diese Programmpunkte kurzfristig durch alternative Programmpunkte zu ersetzen oder den Programmablauf zeitlich zu ändern.

3. Teilnahme an den Programmpunkten der Reise

Sollte für die Teilnahme an einzelnen Programmpunkten eine besondere körperliche Fitness oder eine besondere Kleidung (Schutzkleidung) erforderlich sein, wird dies in den Reiseausschreibungen ausdrücklich erwähnt. Um allen Reiseteilnehmenden eine ordnungsgemäße Durchführung der Programmpunkte zu ermöglichen, liegt es im Ermessen der Reiseleitung, Reiseteilnehmenden, die die Anforderungen zur Teilnahme nicht erfüllen können, von der Teilnahme an diesen Programmpunkten auszuschließen oder ihnen ein alternatives Programm anzubieten.

4. Corona-Pandemiebedingte Zusatzbedingungen

Grundsätzlich gelten für alle Teilnehmenden die jeweils in Baden-Württemberg/Deutschland und im Reiseland zum Reisezeitpunkt aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Sollten sich Teilnehmende nicht an die geltenden Bedingungen halten, können sie von der Reiseleitung von der (weiteren) Teilnahme an der Reise ausgeschlossen werden und müssen ggf. auf eigene Rechnung die Rückreise antreten.

Eine Teilnahme an der Bürgerreise ist nach Festlegung durch den Städtepartnerschaftsverein nur für Personen möglich, die unmittelbar vor Reiseantritt der Reiseleitung eine schriftliche Bestätigung über einen max. 72 Stunden alten negativen PCR-Test bzw. einen max. 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest vorlegen. Ein negativer Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.

Sollte es im Verlauf der Reise zu einer positiven Testung oder zu einer Erkrankung eines Teilnehmenden mit COVID-19-Symptomen kommen, so hat sich der Teilnehmende unmittelbar von der Gruppe abzusondern und den weiteren Anweisungen vor Ort Folge zu leisten. Ggf. zusätzlich entstehende Kosten für Qua-

rantänemaßnahmen, Absonderung, medizinische Behandlung oder den mit Unterstützung der Reiseleitung selbst zu organisierenden Rücktransport sind vom Teilnehmenden selbst zu tragen (vgl. hierzu auch die Empfehlungen unter Ziffer 6).

Im Fall eines positiven Corona-Falls wird die Reise der anderen Teilnehmenden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, fortgesetzt, soweit nicht die Reiseleitung selbst von einer Infektion betroffen ist.

5. Reiserücktritt

Reiseteilnehmende können vor Beginn einer Reise jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Städtepartnerschaftsverein wird in diesem Fall versuchen, eine Ersatz-Person zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Städtepartnerschaftsverein alle stornierbaren Bestandteile des Reisepreises erstatten. Für den vom Reiseteilnehmenden zu tragenden und nicht erstattungsfähigen Restbetrag kann auf Wunsch eine Bestätigung erstellt werden.

6. Versicherungen

Der Städtepartnerschaftsverein empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Auslandskranken- sowie einer Reiserücktrittsversicherung. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass von den Versicherungen auch Kosten gedeckt werden, die durch eine Corona-Infektion während der Reise entstehen (bspw. Quarantäne-/Absonderungszeiten im Hotel, Behandlungskosten, Rücktransport).

Baden-Baden, Dezember 2022